

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 08.09.1831 publ. 14.09.1831

die vorläufig auf 21 Tage, vom Tage der Abfahrt angerechnet beschränkt werden mag, unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 21. v. M. wegen der aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe enthaltenen Vorschriften, zuzulassen.

27) Regierungs - Bekanntmachung
vom 8. Sept., publ. den 14. Sept.
1831.

betreffend die
Cholera.

Da nach den neuesten Nachrichten die Cholera auch in Helsingfors und Sveaborg ausgebrochen ist, so werden nunmehr auch diese und alle übrige an der nördlichen Küste des Finnischen Meerbusens bis zur Landspitze Hangöudd belegene Häfen für inficirt erklärt. Es sind demnach jetzt als inficirt zu betrachten: alle Häfen und Plätze, die von Swinemünde einschließlich ostwärts bis Cronstadt und von da bis Hangöudd an den Küsten der Ostsee und des Finnischen Meerbusens, ingleichen Archangel und diejenigen, welche an den Küsten des weißen Meers belegen sind, so daß nach der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. §. 2. kein von diesen Häfen und Küsten abgegangenes Schiff auf der Weser, der Tade und an den Küsten des hiesigen Landes zugelassen werden darf, wenn es nicht durch glaubwürdige